

Satzung des Förderkreises der Lahntalschule

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Lahntalschule Atzbach.“
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz
e. V.
2. Sitz des Vereins ist Lahnau
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Fördervereins/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung durch die ideelle und materielle Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lahntalschule.

Dies bedeutet im besonderen:

- a) Förderung pädagogischer Maßnahmen und schulkultureller Einrichtungen;
 - b) Pflege der Beziehungen zwischen Elternhaus und Schule, auch durch Gemeinschaftsveranstaltungen;
 - c) Pflege der schulischen Tradition;
 - d) Stärkung der Zusammenarbeit mit den Institutionen der Gebietskörperschaften, den Vereinen, der Wirtschaft, den Ausbildungsbetrieben und anderen Schulen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden
 - a) Erziehungsberechtigte von derzeitigen und ehemaligen Schülern;
 - b) Ehemalige Schüler;
 - c) Jede sonstige natürliche oder juristische Person, die interessiert und bereit ist, den Verein bei der Erreichung seiner Zwecke zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch E-Mail gegenüber dem Vorstand innerhalb des Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Frist zum 31.12. d. J.
 - b) Durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes bei Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Vereins nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.
 - c) durch Tod

§ 4 Vereinsvermögen

Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

1. die Beträge der Mitglieder;
2. Zuwendungen, Schenkungen, Spenden;
3. Einnahmen, besonders aus Veranstaltungen (z. B. kultureller Art) und Zinserträge.

Die finanziellen Mittel werden auf einem Konto geführt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Jahresbeiträge ist dem Ermessen der Mitglieder anheim gestellt. Um den Bestand und die Tätigkeit des Vereins zu gewährleisten, wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein Mindestbetrag festgelegt.

Die Beiträge sind im Bankeinzugsverfahren zu entrichten, für ausreichende Deckung des Kontos ist zu sorgen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindungen sind dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Über ihre Sitzungen sind Protokolle anzufertigen; sie sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Mindestbeitrag festzusetzen;
2. In den ersten zwei Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der Lahntalschule.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Begründete Anträge zur Ergänzung kommen in der Versammlung zur Beratung, wenn sie von einem Viertel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.
5. Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag eines anwesenden Mitglieds geheim durchzuführen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
2. Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern, wobei der Posten des 1. u. 2. Vorsitzenden nicht aus dem Kollegium zu besetzen ist. Der Vorsitzende des Schulleiternbeirates und der Schulleiter gehören mit beratender Stimme kraft Amtes dem Vorstand an. Ebenfalls mit beratender Stimme können Ehrenvorsitzende dem Vorstand angehören.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
 - a) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen.
4. Bei Rücktritt des Vorstandes oder Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand oder ein neues Mitglied des Vorstandes gewählt hat.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz oder Online-Versammlung erfolgt.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein in Rechtsangelegenheiten gemeinsam zu vertreten.
8. Der Vorstand ist befugt Satzungsänderungen vorzunehmen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Die Kassenprüfer können zweimal wiedergewählt werden.

§ 10 Auflösung des Förderkreises

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand gestellt oder von wenigstens einem Drittel der Mitglieder beim Vorsitzenden eingebracht werden. Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Anberaumung einer Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zugeben. Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Lahn-Dill-Kreis als Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 der Vereinssatzung zugunsten der Lahntalschule Lahnau zu verwenden hat.

Falls die Lahntalschule in Lahnau nicht mehr bestehen sollte, ist das Vereinsvermögen für die entsprechenden Zwecke einer anderen Schule zu verwenden.

Lahnau, 5. März 2012